Stadt Zug

Stadt Zug
Stadtrat

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

Sitzung vom 3. November 2026
Beschluss Nr.: 513.26

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Präsidialdepartement
Stadtentwicklung: Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe; Änderung von § 4 betreffend Höhe der Abgabe

Am 1. Juli 2026 hat der Kantonsrat Zug die Revision des kantonalen Gesetzes über die Beherbergungsabgabe (BGS 944.2; nachfolgend Beherbergungsgesetz) beschlossen. Gemäss § 1 des Beherbergungsgesetzes liegt die Festlegung der Abgabe in der Zuständigkeit der Gemeinden. Unter § 7 Abs. 1 ist die Mindesthöhe der Beherbergungsabgabe geregelt. Diese beträgt *neu* CHF 2.50. Da der Betrag in der Stadt Zug gegenwärtig bei CHF 2.00 liegt, muss die städtische *Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe vom 19. Januar 1999 (SRS 9.4-1)*, vgl. Beilage 1, angepasst werden.

Gemäss Zug Tourismus ist ein Betrag von mindestens CHF 3.50 pro Gast nötig, um das in der Tourismusstrategie angestrebte Ziel der Förderung von Freizeittourismus zu erreichen und die digitale Gästekarte zu betreiben. Der Stadtrat hat mit dem Schreiben an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug vom 10. Dezember 2024, StRB Nr. 588.24, und mit der Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Gesetzes über die Beherbergungsabgabe vom 4. Juli 2025, StRB Nr. 358.25, signalisiert, dass er die Erhöhung der Beherbergungsabgabe in der Stadt Zug auf CHF 4.00 für wichtig und richtig hält.

Ein Gespräch mit Zuger Hoteliers hat ergeben, dass sie die Gebühr als hoch empfinden. Das Präsidialdepartement schlägt deshalb vor, die Abgabe auf die von Zug Tourismus ausgerechnete Mindesthöhe von CHF 3.50 anzusetzen. Für Kinder, Jugendliche und Langzeitgäste gilt die Mindestabgabe von CHF 2.50.

I Förderung von Individualtourismus für Kultur- und Freizeitangebote

Die Tourismusstrategie des Kantons Zug strebt an, Individualtourismus zu fördern, um Betriebe in den Sektoren Kultur- und Freizeit zu stärken und damit die bestehende Angebotsvielfalt zu sichern. Im Freizeittourismus sind Gästekarten mit kostenloser Nutzung des öffentlichen Verkehrs und Rabatten für Eintritte in Kultur- und Freizeitbetriebe heute internationaler Standard. Der Kanton Zug ist derzeit der einzige Kanton, der noch keine Gästekarte anbietet. Für die Gäste ist dies teilweise nicht nachvollziehbar. Frontdesk-Personal in der Hotellerie erlebt deshalb oft enttäuschte Gäste. In den letzten Jahren hat Zug Tourismus deshalb mit finanzieller Unterstützung von Stadt und Kanton eine provisorische Gästekarte (Gratis ÖV) zur Verfügung gestellt. Langfristig ist es jedoch der Zuger Bevölkerung nicht zuzumuten, dass Rabatte für Touristen mit Steuergeldern finanziert werden. Ab

2027 soll die Karte deshalb – wie in der Branche üblich – über die Beherbergungsabgabe finanziert werden.

II Digitale Gästekarte erleichtert das Onboarding und ermöglicht kurzfristige Rabatte

Zug Tourismus hat gemeinsam mit einem Standardanbieter eine zeitgemässe Lösung für eine digitale Gästekarte entwickelt. Diese Lösung bietet allen Kultur- und Freizeitanbietenden die Möglichkeit, spezielle Angebote in der App auch kurzfristig zu bewerben und somit ihre Betriebe besser auszulasten. Auch eine Zusammenarbeit mit der Vereinigung Pro Zug, dem Dachverband des lokalen Detailhandels, wird angestrebt, um deren heutige Geschenkkarte direkt in die App zu integrieren. Ebenfalls geplant ist eine Anbindung an die CityBot-App, dem digitalen Stadtführer der Stadt Zug. Für die Hoteliers bedeutet die Digitalisierung der Gästekarte eine Vereinfachung des Aufwands beim Check-in, denn mit der neuen Anwendung wird eine Selbstregistrierung angeboten, in der auch die Gästekarten digital aktiviert werden, sowie auch bei der Abrechnung der Gebühren.

III Änderung von § 4 der städtischen Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe

Mit der geplanten Erhöhung der Beherbergungsabgabe auf CHF 3.50 pro Nacht wird die Stadt Zug unter dem Benchmark der Schweizer Städte und Tourismusdestinationen liegen. Der Durchschnitt liegt bei ca. CHF 4.60. Gemessen an den ortsüblichen Übernachtungspreisen von zwischen CHF 200.00 und CHF 400.00 pro Hotelübernachtung ist der Betrag angemessen, zumal der Gegenwert in Form der Gästekarte für den Gast einen grossen Mehrwert darstellt. Für die Leistungen, die damit angeboten werden, müsste er in Zug ohne Gästekarte wesentlich mehr bezahlen. Allein die ÖV-Tageskarte würde für den Kanton Zug CHF 17.60 kosten, mit Schifffahrt sogar CHF 49.00 (Anmerkung: in der Gästekarte wird die Schifffahrt inkludiert sein.) Aus der Sicht des Gastes zählt auch der freie Eintritt in die Seebäder zum Gesamtpaket.

Da der überwiegende Teil der Beherbergungsabgabe von Geschäftsreisenden entrichtet wird, welche die Karten in der Regel kaum nutzen, ermöglicht die Gesamtrechnung die Finanzierung eines attraktiven Angebots für Freizeitgäste. Da Firmen hier in Zug jedoch viele andere Vorteile geniessen, erscheint eine solche Umverteilung zumutbar. Zumal der Return einem in Zug schwächeren Wirtschaftszweig zugutekommt, nämlich den Freizeit- und Kulturanbietenden sowie dem lokalen Detailhandel. Ausserdem sind auch Geschäftsreisende weltweit daran gewöhnt, Kurtaxen und Beherbergungsabgaben zu entrichten, die teilweise wesentlich höher ausfallen.

In der Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe wird deshalb der Paragraf 4 wie folgt geändert (Beilagen 2 und 3):

§ 4
[1] Die Abgabe beträgt pro Übernachtung:
a) (geändert) für einen erwachsenen Gast (ab 16 Jahren): CHF 3.50
b) (geändert) für Kinder und Jugendliche (6–16 Jahre): CHF 2.50
c) (geändert) für Dauergäste (Mindestaufenthalt 1 Monat): CHF 2.50
d) (geändert) für Gäste von Jugendherbergen, Campingplätzen und ähnlichen Betrieben: CHF 2.50

IV Verwendung der Einnahmen

Gemäss § 7 Beherberungsgesetz sind die Einnahmen der kantonalen oder lokalen Tourismusorganisation zukommen zu lassen und für Massnahmen und Einrichtungen zu verwenden, «die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, (…)». Da die Stadt Zug keine lokale Tourismusorganisation hat, fliessen die Einnahmen vollumfänglich an Zug Tourismus. In der Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe ist deshalb unter § 2 geregelt, dass der Bezug der Abgabe durch den Verein Zug Tourismus erfolgt, der diese im Sinne des kantonalen Beherbergungsgesetztes verwendet.

V Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Änderung von § 4 der Verordnung betreffend die Einführung einer Beherbergungsabgabe wird zum Beschluss erhoben.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und die damit verbundene Rechtsänderung in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

3. Mitteilung an:
   - Zug Tourismus, dominic.keller@zug.ch
   - HotellerieSuisse Zugerland, Präsident, chruckli@loewen-zug.ch
   - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, andreas.conne@zg.ch
   - Stadtentwicklung
   - Controller
   - Kanzlei

Zug, 3. November 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen
– Beilage 1 Geltender Erlass
– Beilage 2 Geänderter Erlass
– Beilage 3 Synoptische Darstellung